

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) / Verkauf

Mobil in Time AG (Stand 8. Dezember 2020)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für sämtliche Kauf-geschäfte über Maschinen und Zubehör, welche die „Mobil in Time AG“ mit Sitz in Diessenhofen TG (nachfolgend „MIT“ genannt) mit Kunden abschliesst. Die AGB gelten auch für damit zusammenhängende Service- und Beratungsdienstleistungen. Bei jeder Bestellung eines Kunden bei MiT gelten diese AGB als Bestandteil des Kauf-geschäfts.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten für das Vertragsverhältnis mit MiT nicht, es sei denn MiT hat diesen schriftlich und ausdrücklich zugestimmt.
3. Angebote von MiT sind unverbindlich (Art. 7 Abs. 1 OR). Ein Vertrag zwischen dem Kunden und MiT kommt erst zustande, sobald MiT dem Kunden eine Auftragsbestätigung zustellt und der Kunde diese explizit oder durch Stillschweigen bestätigt.
4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Beschriftungen, Logos und dergleichen) stehen im geistigen Eigentum von MiT. Sie dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung von MiT Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 2 Vertragsabschluss und Wirkungen

1. Ein Kaufvertrag über eine Anlage oder andere Gegenstände (nachfolgend "Kaufsache" genannt) kommt mit der Zusendung einer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung durch MiT und deren Bestätigung durch den Kunden zustande. Erfolgt innert drei Tagen nach Versand der Auftragsbestätigung keine Rückmeldung durch den Kunden, gilt die Auftragsbestätigung als bestätigt.
2. Vom Kunden angebrachte handschriftliche Änderungen auf der Auftragsbestätigung werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von MiT bestätigt werden.

§ 3 Liefertermine

1. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von MiT schriftlich bestätigt und als verbindliche Termine bezeichnet wurden. Ansonsten sind erwähnte Termine und Fristen für MiT weder verbindlich noch verzugsbegründend.
2. Die Lieferung der Kaufsache erfolgt unabhängig vom vereinbarten Termin erst, wenn einerseits die erste Teilzahlung geleistet wurde (§ 6 Ziff. 1) und wenn andererseits sämtliche technischen Einzelheiten – insbesondere vom Käufer gewünschte Anpassungen und Ergänzungen – geklärt sind.
3. Nutzen und Gefahr an der Kaufsache gehen mit Abschluss des Vertrages auf den Kunden über (Art. 185 Abs. 1 OR).

§ 4 Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache nach der Ablieferung ohne Verzug zu prüfen und allfällige Mängelrügen spätestens innert 2 Tagen nach der Ablieferung schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erheben. Eine verspätete Rüge oder ein Säumnis führt zur Genehmigung der Kaufsache und zur Verwirkung der Mängelrechte.
2. Davon ausgenommen sind Mängel, die bei der Prüfung nicht erkennbar waren (verdeckte Mängel). Solche Mängel muss der Kunde sofort nach der Entdeckung rügen, widrigenfalls die Sache auch in Bezug auf diese Mängel als genehmigt gilt.
3. Liegt ein Mangel vor, kann MiT nach freiem Ermessen eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Der Kunde hat dazu die Kaufsache auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko an den Standort von MiT zu bringen. Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen.
Die Haftung für Schäden richtet sich nach § 4. Ansonsten werden sämtliche Gewährleistungsrechte des Kunden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

4. Die Gewährleistung und damit auch jegliche Haftung wird zudem für folgende Mängel und Schäden ausgeschlossen:
 - a. Mängel und Schäden, die auf natürliche Abnutzung und Verschleiss zurückzuführen sind, insbesondere Mängel und Schäden an Verschleissteilen (als Verschleissteile gelten beispielsweise Brennerdüsen, Brennerereinsätze für niedrige Emission, Sicherungen, Dichtungen, Brennerraumauskleidungen oder vorher berührte Teile der Zünd- oder Überwachungs-einrichtungen);
 - b. Mängel und Schäden, die entstanden sind durch falsche Bedienung der Kaufsache, durch unsachgemässe Verwendung, Montage oder Inbetriebsetzung, durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, durch falsche Einstellungen, durch nicht geeignete Energieträger, durch chemische oder elektrochemische und elektrische Einflüsse, durch Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen, durch Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft sowie durch unsachgemässe Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte;
 - c. Mängel, Schäden und Ausfälle, die durch Luftverunreinigungen, wie starken Staubanfall oder aggressiven Dämpfen, durch Sauerstoffkorrosion, durch Aufstellen der Kaufsache an ungeeigneten Standorten oder durch Weiterbenutzung der Kaufsache trotz Auftreten eines Mangels entstanden sind;
 - d. Mängel und Schäden im Falle unvorhergesehener, von MiT nicht zu vertretender Leistungshindernisse.
5. Die Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen und sistiert, solange der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug ist.
6. Der Kunde hat für das Brauchwarmwasser und das Umlaufwasser zu beachten, dass das aufheizende Wasser Trinkwasserqualität hat, dass er für eine entsprechende Überprüfung der Wasserqualität vor Inbetriebnahme selbst verantwortlich ist und dass allfälliges Füll- und Ergänzungswasser diesen Anforderungen ebenfalls zu entsprechen hat. Die maximale zulässige Härte bei Brauchwarmwasser beträgt 10°fH. Bei Umlaufwasser hat die Norm SWKI BT 102-01 einzuhalten.
7. Die Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach der Ablieferung der Kaufsache an den Kunden. Bei Occasionsanlagen gilt eine Verjährungsfrist von drei Monaten.

§ 5 Schadenersatz

1. MiT haftet für Schäden, die sie mit Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verursacht hat, und für Schäden aus der Verletzung von Leib und Leben, die sie schuldhaft verursacht hat.
2. Jede weitere Haftung der MiT für Schäden wird wegbedungen. Insbesondere für folgende Schäden ist jede Haftung der MiT soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen:
 - a. Schäden im Zusammenhang mit Betriebsunterbrüchen oder -ausfällen (z.B. entgangener Gewinn);
 - b. alle indirekten Schäden und alle reinen Vermögensschäden;
 - c. Schäden, die auf leichte oder mittlere Fahrlässigkeit oder auf Hilfspersonen zurückzuführen sind;
 - d. Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) / Verkauf

Mobil in Time AG (Stand 8. Dezember 2020)

§ 6 Preise

- Der Kaufpreis kann sich aus folgenden Komponenten zusammensetzen:
 - Verkaufspreis ab Werk;
 - Grundbetrag inkl. Kostenpauschale für An- und Abtransport, Inbetriebnahme und Einweisung vor Ort, zuzüglich eventuelle Verpackung und Versicherung.
- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Inbetriebnahme, Einweisung und Versicherung der Kaufsache zu Lasten des Kunden.
- Die Preise von MiT verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und werden – wenn nichts anders vereinbart – in CHF berechnet.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- Sofern nicht anders vereinbart wurde, sind 60% des Kaufpreises innert 10 Tagen nach Zugang der Auftrags-bestätigung ("erste Teilzahlung"), 30% des Kaufpreises 10 Tage vor der angekündigten Lieferung und 10% des Kaufpreises 10 Tage nach Lieferung zur Zahlung fällig.
- Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn MiT frei über den Betrag verfügen kann.
- Im Falle eines Zahlungsverzuges ist MiT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro Jahr zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens durch MiT bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Ist der Kunde mit einer Kaufpreistranche 30 Tage in Verzug, wird der ganze Kaufpreis mit Ablauf dieser Frist sofort zur Zahlung fällig.
- Eine Verrechnung des Kaufpreises mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als die Gegenforderung des Kunden von MiT schriftlich anerkannt und MiT der Verrechnung zugestimmt hat.
- Bei käuflicher Erwerbung einer angemieteten Anlage, werden geleistete Mietzahlungen dem Verkaufspreis nicht angerechnet.

§ 8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- Alle an MiT gerichteten Erklärungen, ausgenommen die Mängelrügen, müssen schriftlich erfolgen. Sie sollen an die Hauptverwaltung von MiT oder an die im Kaufvertrag in dessen Anhängen und Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
Anschrift Hauptverwaltung:
Mobil in Time AG
Mattenstrasse 3
CH-8253 Diessenhofen
- Hat der Kunde eine Änderung seiner Anschrift der MiT nicht mitgeteilt, kann die MiT ihre Erklärungen gegenüber der ihr letzten bekannten Anschrift rechtsgültig abgeben.

§ 9 Nebenabreden, Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrags oder dieser AGB unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der Vereinbarungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
- Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Der Vertrag zwischen MiT und dem Kunden sowie alle daraus entspringenden Rechte und Pflichten untersteht Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1).
- Mit Ausnahme zwingender Gerichtsstände sind die ordentlichen Gerichte in Diessenhofen TG ausschliesslich für Streitigkeiten zwischen dem Kunden und MiT zuständig.